

Für Mensch & Umwelt

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Umwelt 
Bundesamt

[WaBoLu Fortbildung für Wasserfachleute 29.-30.10.2025](#)

Fachgespräch 2: PFAS im Trinkwasser – Grenzwert ab 2026

Lars Richters
Min. für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
Dr. Camilla Beulker
Abt. II 3 Trinkwasser- und Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene

PFAS Fachgespräch

- **Regelungen zu PFAS - Empfehlungen des UBA und aktueller Sachstand der Veröffentlichung**
- Berechnungshilfe zum Vollzug
- Betroffenheit von Umweltmedien und Trinkwasser
- Änderungen im Vollzug durch neue Grenzwertregelung
- Diskussion

SCIENTIFIC OPINION

ADOPTED: 9 July 2020

doi: 10.2903/j.efsa.2020.6223

EU Trinkwasserrichtlinie 16.12.2020

Summe der PFAS

Parameterwert 0,000 10 mg/l,
bezeichnet die **Summe der in Anhang III
Teil B Nummer 3 aufgeführten per- und
polyfluorierten Alkylsubstanzen**, die im
Hinblick auf Wasser für den menschlichen
Gebrauch als bedenklich erachtet werden.

Risk to human health related to the presence of perfluoroalkyl substances in food

EFSA Panel on Contaminants in the Food Chain (EFSA CONTAM Panel),
Dieter Schrenk, Margherita Bignami, Laurent Bodin, James Kevin Chipman, Jesús del Mazo,
Bettina Grasl-Kraupp, Christer Hogstrand, Laurentius (Ron) Hoogenboom,
Jean-Charles Leblanc, Carlo Stefano Nebbia, Elsa Nielsen, Evangelia Ntzani, Annette Petersen,
Salomon Sand, Christiane Vleminckx, Heather Wallace, Lars Barregård, Sandra Ceccatelli*,
Jean-Pierre Cravedi, Thorhallur Ingi Halldorsson, Line Småstuen Haug, Niklas Johansson,
Helle Katrine Knutsen, Martin Rose, Alain-Claude Roudot, Henk Van Loveren, Günter Vollmer,
Karen Mackay, Francesca Riolo and Tanja Schwerdtle

Abstract

The European Commission asked EFSA for a scientific evaluation on the risks to human health related to the presence of perfluoroalkyl substances (PFASs) in food. Based on several similar effects in animals, toxicokinetics and observed concentrations in human blood, the CONTAM Panel decided to perform the assessment for the sum of four PFASs: PFOA, PFNA, PFHxS and PFOS. These made up half of the lower bound (LB) exposure to those PFASs with available occurrence data, the remaining contribution being primarily from PFASs with short half-lives. Equal potencies were assumed for the four PFASs included in the assessment. The mean LB exposure in adolescents and adult age groups ranged from 3 to 22, the 95th percentile from 9 to 70 ng/kg body weight (bw) per week. Toddlers and 'other children' showed a twofold higher exposure. Upper bound exposure was 4- to 49-fold higher than LB levels, but the latter were considered more reliable. 'Fish meat', 'Fruit and fruit products' and 'Eggs and egg products' contributed most to the exposure. Based on available studies in animals and humans, effects on the immune system were considered the most critical for the risk assessment. From a human study, a lowest BMDL₁₀ of 17.5 ng/mL for the sum of the four PFASs in serum was identified for 1-year-old children. Using PBPK modelling, this serum level of 17.5 ng/ml in children was estimated to correspond to long-term maternal exposure of 0.63 ng/kg bw per day. Since accumulation over time is important, a tolerable weekly intake (TWI) of 4.4 ng/kg bw per week was established. This TWI also protects against other potential adverse effects observed in humans. Based on the estimated LB exposure, but also reported serum levels, the CONTAM Panel concluded that parts of the European population exceed this TWI, which is of concern.

© 2020 European Food Safety Authority. EFSA Journal published by John Wiley and Sons Ltd on behalf of European Food Safety Authority.

**Ausgangspunkt:
PFAS in der RL EU 2020/2184 bzw. TrinkwV 2023, Teil I**

EU Trinkwasserrichtlinie 16.12.2020	Trinkwasserverordnung 23.06.2023
Summe der PFAS Parameterwert 0,000 10 mg/l, bezeichnet die Summe der in Anhang III Teil B Nummer 3 aufgeführten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen , die im Hinblick auf Wasser für den menschlichen Gebrauch als bedenklich erachtet werden.	Summe PFAS-20 Grenzwert 0,000 10 mg/l umfasst: PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTDA, PFBS, PFPeS, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFNS, PFDS, PFUnDS, PFDoDS und PFTDS Gültig ab 12. Januar 2026
PFAS gesamt Parameterwert 0,000 50 mg/l, bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen .	Nicht umgesetzt

**Ausgangspunkt:
PFAS in der RL EU 2020/2184 bzw. TrinkwV 2023, Teil II**

EU Trinkwasserrichtlinie 2020	Trinkwasserverordnung 2023
<p>Artikel 5 Qualitätsstandards</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten setzen Werte für zusätzliche, in Anhang I nicht enthaltene Parameter fest, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon dies erfordert. Die Werte erfüllen zumindest die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a.</p>	<p>Summe PFAS-4</p> <p>Grenzwert 0,000 020 mg/l</p> <p>umfasst: PFOA, PFNA, PFHxS, PFOS („EFSA PFAS“)</p> <p>Gültig ab 12. Januar 2028</p>

Weiterführende Informationen für den Umgang mit PFAS im Trinkwasser

UBA-Empfehlungen nach Anhörung der Trinkwasserkommission

- 26.08.2020 Umgang mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser
- 06.07.2021 Ergänzung der Empfehlung „Umgang mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser“ vom 26.8.2020
- 16.05.2024 PFAS im Trinkwasser-Sachstand und Aspekte
- 14.06.2024 Bewertung der PFAS-20 aus der Trinkwasserverordnung
- In Abstimmung: Umgang mit Abweichungen in Bezug auf die Parameter Summe PFAS-20 und Summe PFAS-4 – Vollzug der §§ 62-68 TrinkwV



Weiterführende Informationen für den Umgang mit PFAS im Trinkwasser

Für Mensch und Umwelt
Stand: 16. Mai 2024

Empfehlung des Umweltbundesamtes
PFAS im Trinkwasser – Sachstand und Aspekte zur Bewertung

Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission

Ziel dieser Stellungnahme ist es, den aktuellen Kenntnisstand zur Analytik der poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Trinkwasser, zum Vorkommen und zu Aufbereitungsoptionen aufzuzeigen, aber auch darzustellen, weshalb eine Befassung mit dieser Stoffgruppe – als neue Parameter der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – durch die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage und die Gesundheitsämter bereits zum jetzigen Zeitpunkt anzuraten ist. Außerdem soll die Fortentwicklung der gesundheitlichen Bewertung von PFAS-Vorkommen im Trinkwasser beschrieben werden. Bezuglich der möglichen gesundheitlichen Konsequenzen von PFAS-Belastungen für den Menschen werden auf die HBM-II-Werte für Perfluoroctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfosäure (PFOS) in Blutplasma – Stellungnahme der Kommission Human-Biomonitoring des Umweltbundesamtes [1] und auf die FAQ-Liste des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) vom 21. September 2020 [2] verwiesen.

1 Grenzwerte in der Trinkwasserverordnung

Am 24. Juni 2023 ist die TrinkwV in Kraft getreten, die erstmalig Grenzwerte für Stoffe aus der Gruppe der PFAS als Parameter enthält [3]. Damit wurde die EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184, hier Abk. TW-RL) umgesetzt, in der ein Parameterwert von 0,10 µg/l für die Summe der Konzentrationen von 20 bestimmten PFAS vorgegeben wurde [4].

Annähernd zeitgleich zur TW-RL hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse für einen Teil der PFAS-Stoffgruppe einen Beurteilungswert in Form einer „tolerablen wöchentlichen Gesamtaufnahme“ (TWI) in Höhe von 4,4 ng/kg Körpergewicht ermittelt und in ihrem Gutachten vom

Umwelt Bundesamt
50 Jahre Umweltbundesamt 1974–2024

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/twk_2023_22_24051uba_empfehlung_pfas_im_trinkwasser_sachstand_und_aspekte_zur_bewertung_final.pdf

Für Mensch und Umwelt
Stand: 14. Juni 2024

Empfehlung des Umweltbundesamtes
Bewertung der PFAS-20 aus der Trinkwasser-verordnung

Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission

1 Übersicht

Die bisher durch das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten Dokumente bezüglich der Festlegung von Trinkwasserleitwerten (LW_{TW}) und Gesundheitlichen Orientierungswerten (GOW) für PFAS in Trinkwasser verlieren ihre Gültigkeit und werden durch die hier vorliegende Bewertung ersetzt.

Zusätzliche Informationen zum aktuellen Kenntnisstand zur Analytik der poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), zum Vorkommen und zu Aufbereitungsoptionen, aber auch zur Frage, weshalb eine Befassung mit dieser Stoffgruppe – als neue Parameter der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – durch die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage und die Gesundheitsämter bereits zum jetzigen Zeitpunkt anzuraten ist, werden in der UBA Empfehlung „PFAS im Trinkwasser – Sachstand und Aspekte zur Bewertung“ adressiert.

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch führt mit den Parametern „Summe der PFAS“ und „PFAS gesamt“ die Stoffgruppe der PFAS erstmalig ein [1]. Mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) wird in Deutschland der Parameter „Summe der PFAS“ unter der Bezeichnung „Summe PFAS-20“ übernommen. Damit ist die Gruppe der perfluorierten Carbon- und Sulfonsäuren mit einer Kettenlänge von 4 bis 13 Kohlenstoffatomen mit einem Grenzwert von 0,000 10 mg/l (entspricht 100 ng/l) belegt. Die

Umwelt Bundesamt
50 Jahre Umweltbundesamt 1974–2024

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/13195/dokumente/empfehlung_des_umweltbundesamtes - bewertung_der_pfas-20_aus_der_trinkwasserverordnung.pdf

**Aktuell vor Inkrafttreten der Grenzwerte:
Bewertung der Einzelverbindungen der PFAS-20 als Grundlage für eine Festlegung von
Höchstwerten**

Substanz	Toxikologisch begründete Konzentration (ng/l)	Substanz	Toxikologisch begründete Konzentration (ng/l)
PFBA	10.000	PFBS	6.000
PFPeA	Abgedeckt über Summe PFAS-20*	PFPeS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFHxA	6.000	PFHxS	Abgedeckt über Summe PFAS-4**
PFHpA	280	PFHpS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFOA	Abgedeckt über Summe PFAS-4**	PFOS	Abgedeckt über Summe PFAS-4**
PFNA	Abgedeckt über Summe PFAS-4**	PFNS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFDA	35	PFDS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFUnDA	28	PFUnDS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFDoDA	28	PFDoDS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*
PFTrDA	1.700	PFTrDS	Abgedeckt über Summe PFAS-20*

*Summe PFAS-20 der TrinkwV (2023) <100 ng/l. Für die Stoffe PFPeA, PFPeS, PFHpS, PFDA, PFUnDS, PFDoDS und PFTrDS kann kein toxikologisch begründeter Einzelwert angegeben werden. Die Stoffkonzentration für PFPeA, PFPeS, PFHpS, PFDA, PFUnDS, PFDoDS und PFTrDS darf als Einzelwert und in Summe mit den weiteren Stoffen der PFAS-20 maximal 100 ng/l betragen.

**Summe PFAS-4 der TrinkwV (2023) <20 ng/l. Für die Stoffe PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS darf die aufsummierte Stoffkonzentration maximal 20 ng/l betragen.

Quelle: [Empfehlung des Umweltbundesamtes Bewertung der PFAS-20 aus der Trinkwasserverordnung](#)

Was soll bei einer Grenzwertüberschreitung passieren?

Leitlinien §§ 62 – 68 TrinkwV derzeit in der Abstimmung –
Ergänzende Empfehlung des UBA nach Beratung durch die TWK in Vorbereitung

~~Soweit möglich, werden Werte für Einzelstoffe abgeleitet~~

Festlegung eines Maßnahmenwertes nach § 66 Absatz 2 TrinkwV in Bezug auf den betroffenen Summenparameter, nicht in Bezug auf einzelne dieser PFAS im Trinkwasser.

~~Für alle Stoffe könnte der Grenzwert gleich dem Maßnahmenhöchstwert sein~~

Das Gesundheitsamt kann aber rechtlich möglich und wegen der unterschiedlichen toxikologischen Relevanz, der in den Summenparametern zusammengefassten PFAS, seine Zulassungsentscheidung nebst Maßnahmenwert um Nebenbestimmungen bezüglich einzelner PFAS ergänzen. Diese toxikologisch begründeten Zusatzkriterien für detailliertere Begrenzungen in Bezug auf einzelne vom jeweiligen Summengrenzwert umfasste PFAS werden in der Empfehlung aufgeführt.

Zusatzkriterien sind z.B. im Rahmen des Ermessens auf Basis der Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer möglich (z.B. 36 Abs. 2 VwVfG NRW)

Etablierung einer Obergrenze („Deckel“) für weniger toxische PFAS, analog zum Parameter Pestizide

Abstimmung für den Umgang mit Abweichungen von PFAS im Trinkwasser

- UBA-Empfehlung unter Anhörung der TWK
- → Anhang der Empfehlungen zum Vollzug der §§ 62-68 TrinkwV
- Anhörung der Länder bis Ende September 2025
- Aktuell letzte Abstimmung mit der TWK
- Veröffentlichung auf UBA-Homepage (Ende 2025) und im BGesBl (Beginn 2026)
- Veröffentlichung einer Berechnungshilfe auf der UBA-Homepage

Für Mensch und Umwelt
Stand: 14. Juni 2024
Empfehlung des Umweltbundesamtes

Empfehlung des Umweltbundesamtes
nach Anhörung der Trinkwasserkommission

Umwelt Bundesamt
50 Jahre
1974–2024

Umgang mit Abweichungen in
Bezug auf die Parameter
Summe PFAS-20 und *Summe
PFAS-4* – Vollzug der §§ 62 bis
68 TrinkwV

Maßnahmen- höchstwerte und Zusatzkriterien

Grenzwert ab
12.01.2026

Substanzname	Abkürzung	Grenzwert ab 12.1.2026 TrinkwV [ng/l]	Maßnahmen- höchstwert [ng/l]	maximale Konzentrationen als Zusatzkriterium zum vom GA festzulegenden MW [ng/l]
Perfluorpentansäure	PFPeA			
Perfluorheptansulfonsäure	PFHpS			
Perfluorpentansulfonsäure	PFPeS			
Perfluordecansulfonsäure	PFDS			
Perfluorundecansulfonsäure	PFUnDS			
Perfluordodecansulfonsäure	PFDoDS			
Perfluortridecansulfonsäure	PFTrDS			
Perfluoroctansäure	PFOA			
Perfluorononansäure	PFNA			
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS			
Perfluoroctansulfonsäure	PFOS			
Perfluorononansulfonsäure	PFNS			
Perfluorbutansäure	PFBA			
Perfluorhexansäure	PFHxA			
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS			
Perfluortridecansäure	PFTrDA			
Perfluorheptansäure	PFHpA			
Perfluordecansäure	PFDA			
Perfluorundecansäure	PFUnDA			
Perfluordodecansäure	PFDoDA			

$\Sigma 100$

$\Sigma 5.000 *$

Maximale Konzentrationen
als Zusatzkriterium zum
Vom GA festzulegenden
Maßnahmenwert

Maßnahmen- höchstwerte und Zusatzkriterien

Grenzwert ab
12.01.2028

Substanzname	Abkürzung	CAS Nr.	Grenzwert ab 12.1.2028 TrinkwV [ng/l]	Maßnahmen- höchstwert [ng/l]	maximale Konzentrationen als Zusatzkriterium zum vom GA festzulegenden MW [ng/l]
Perfluoroctansäure	PFOA	335-67-1	Σ 20	Σ 40	Σ 40
Perfluorononansäure	PFNA	375-95-1			
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS	335-46-4			
Perfluoroctansulfonsäure	PFOS	1763-23-1			
Perfluorononansulfonsäure	PFNS	474511-07-4		*	*

* Siehe Tabelle 1, ist von PFAS-20 abgedeckt

PFAS Fachgespräch

- Regelungen zu PFAS - Empfehlungen des UBA und aktueller Sachstand der Veröffentlichung
- **Berechnungshilfe zum Vollzug**
- Betroffenheit von Umweltmedien und Trinkwasser
- Änderungen im Vollzug durch neue Grenzwertregelung
- Diskussion

Aus technischen Gründen bitte Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze als "0" eintragen

Substanz	Tatsächliche Konzentration in der Analyse [ng/l]
PFBA	0
PFPeA	0
PFHxA	0
PFHpA	50,1
PFOA	50
PFNA	0
PFDA	0
PFUnDA	0
PFDoDA	0
PFTrDA	0
PFBS	0
PFPeS	0
PFHxS	0
PFHpS	0
PFOS	0
PFNS	0
PFDS	0
PFUnDS	0
PFDoDS	0
PFTrDS	0

Berechnungshilfe

Berechnung von möglichen Grenzwertüberschreitungen des Parameters PFAS-20

Diese Berechnung gilt nur bis einschließlich 11. Januar 2028

Als maximal im Trinkwasser zulässige Gesamtkonzentration wurde für den Parameter PFAS-20 ein trinkwasserhygienisch begründeter Maßnahmenhöchstwert (MHW) von 5.000 ng/l (0,005 mg/l) festgelegt

Substanz	Tatsächliche Konzentration in der Analyse [ng/l]	toxikolog. begr. Konz. [ng/l]	toxikolog. begr. Konz. [%]	MHW PFAS-20 bzw. max. Konz. als Zusatzkriterium zum GA festzulegenden MW [ng/l]	MHW PFAS-20 bzw. max. Konz. als Zusatzkriterium zum GA festzulegenden MW [%]
PFBA	0	10000	0,00	5000	0,00
PFPeA	0	100	0,00	100	0,00
PFHxA	0	6000	0,00	5000	0,00
PFHpA	50,1	280	17,89	2800	1,79
PFOA	50	20	250,00	100	50,00
PFNA	0	20	0,00	100	0,00
PFDA	0	35	0,00	350	0,00
PFUnDA	0	10	0,00	280	0,00
PFDoDA	0	28	0,00	280	0,00
PFTrDA	0	1700	0,00	5000	0,00
PFBS	0	6000	0,00	5000	0,00
PFPeS	0	100	0,00	100	0,00
PFHxS	0	20	0,00	100	0,00
PFHpS	0	100	0,00	100	0,00
PFOS	0	20	0,00	100	0,00
PFNS	0	20	0,00	100	0,00
PFDS	0	100	0,00	100	0,00
PFUnDS	0	100	0,00	100	0,00
PFDoDS	0	100	0,00	100	0,00
PFTrDS	0	100	0,00	100	0,00
Summe Einzelkonz.	100,1	100	100,1		
MHW-PFAS-20	100,1			5000	51,8
Ergebnis:					
Grenzwert nicht eingehalten, zeitlich begrenzte Zulassung ggf. möglich, Maßnahmen zur Einhaltung treffen					

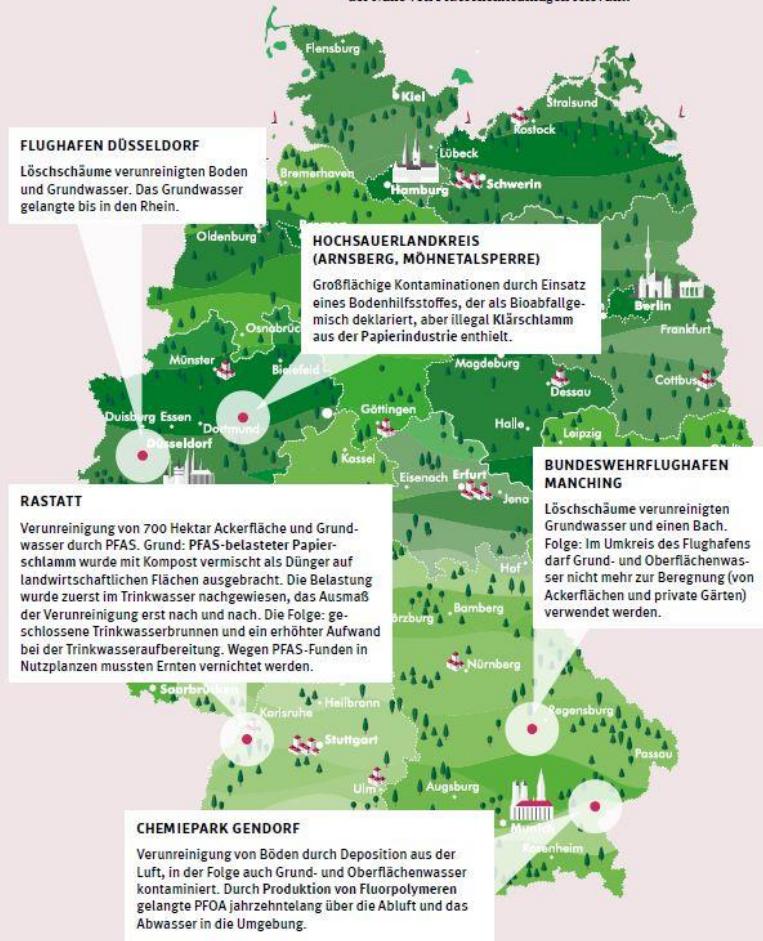
PFAS Fachgespräch

- Regelungen zu PFAS - Empfehlungen des UBA und aktueller Sachstand der Veröffentlichung
- Berechnungshilfe zum Vollzug
- **Betroffenheit von Umweltmedien und Trinkwasser**
- Änderungen im Vollzug durch neue Grenzwertregelung
- Diskussion

Hotspots in Deutschland

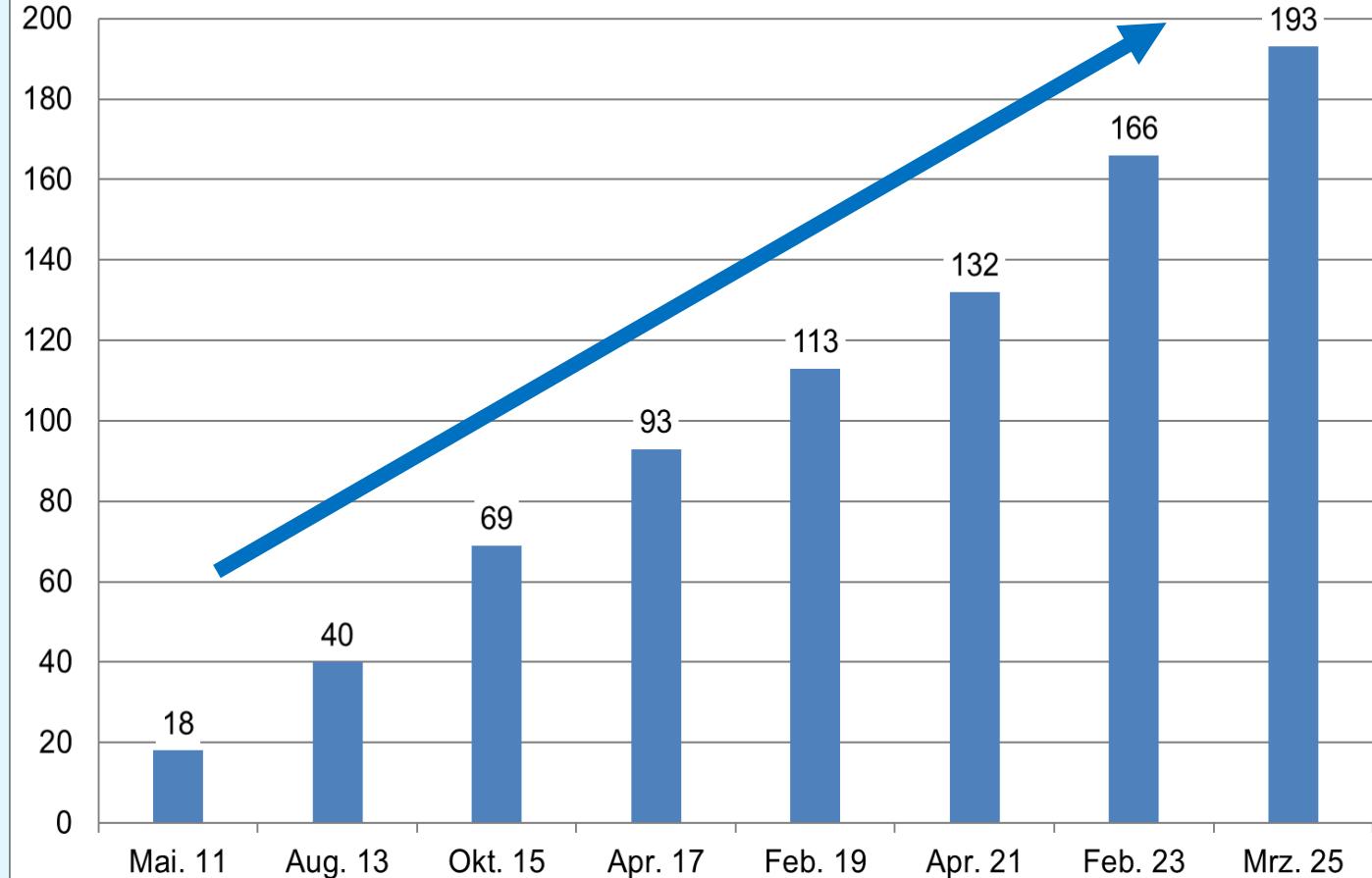
Als PFAS Verdachtsflächen gelten oft Standorte, auf denen Feuerlöschschäume eingesetzt wurden. Dazu gehören Feuerlösch-Übungsplätze, Löschbecken, Militärflughäfen, Flughäfen und Flächen, auf denen Großbrände gelöscht wurden.

Auch (ehemalige) Betriebe mit Chrom-Galvanikbädern können mit PFAS verunreinigt sein. Zusätzlich können Textilverarbeitung, Papierherstellung sowie die Foto- und Filmindustrie durch Abluft und Abwasser PFAS-Einträge in Böden und Grundwasser verursachen. Auch luftgetragene PFAS können Böden verunreinigen (atmosphärische Deposition). Dies ist insbesondere in der Nähe von Fluorchemieanlagen relevant.



BETROFFENHEIT PFAS

PFAS-Fälle in NRW: Entwicklung der Fallzahlen

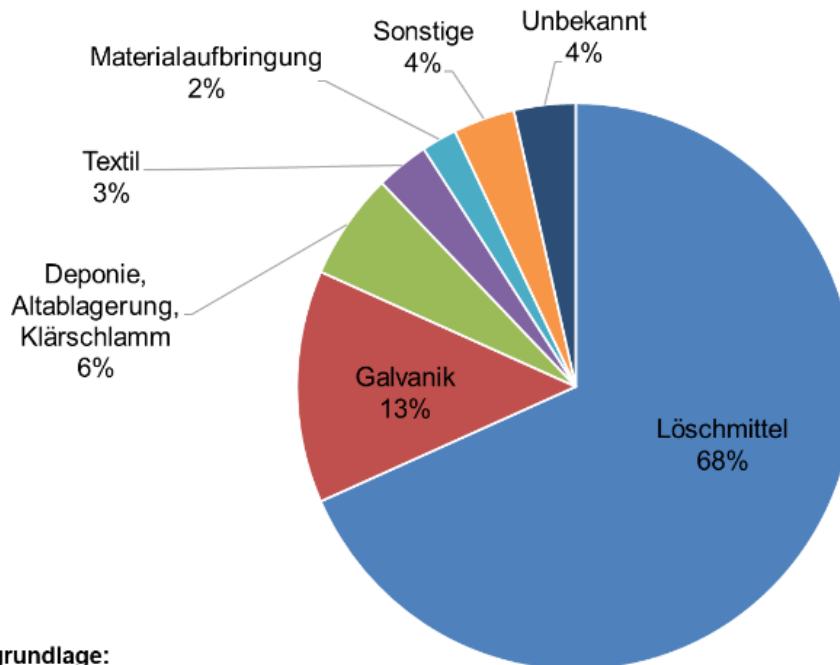


Daten: Erhebungen des LANUK NRW bei den Bodenschutzbehörden in NRW im Auftrag des MUNV NRW

Quelle: UBA 01/2020 (Schwerpunkt PFAS)

Ursachen für bekannte PFAS-Fälle in NRW

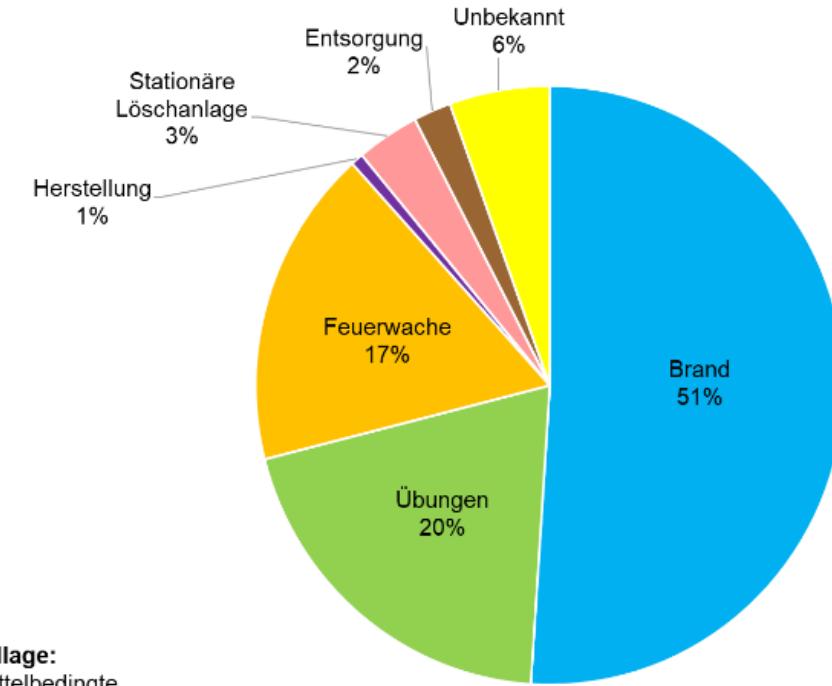
PFAS-Fälle in NRW: Ursachen



Datengrundlage:
193 Fälle mit 196 Ursachen

Stand: Mrz. 2025

PFAS-Fälle in NRW: Löschmittel differenziert



Datengrundlage:
134 löschmittelbedingte Fälle mit 145 Ursachen

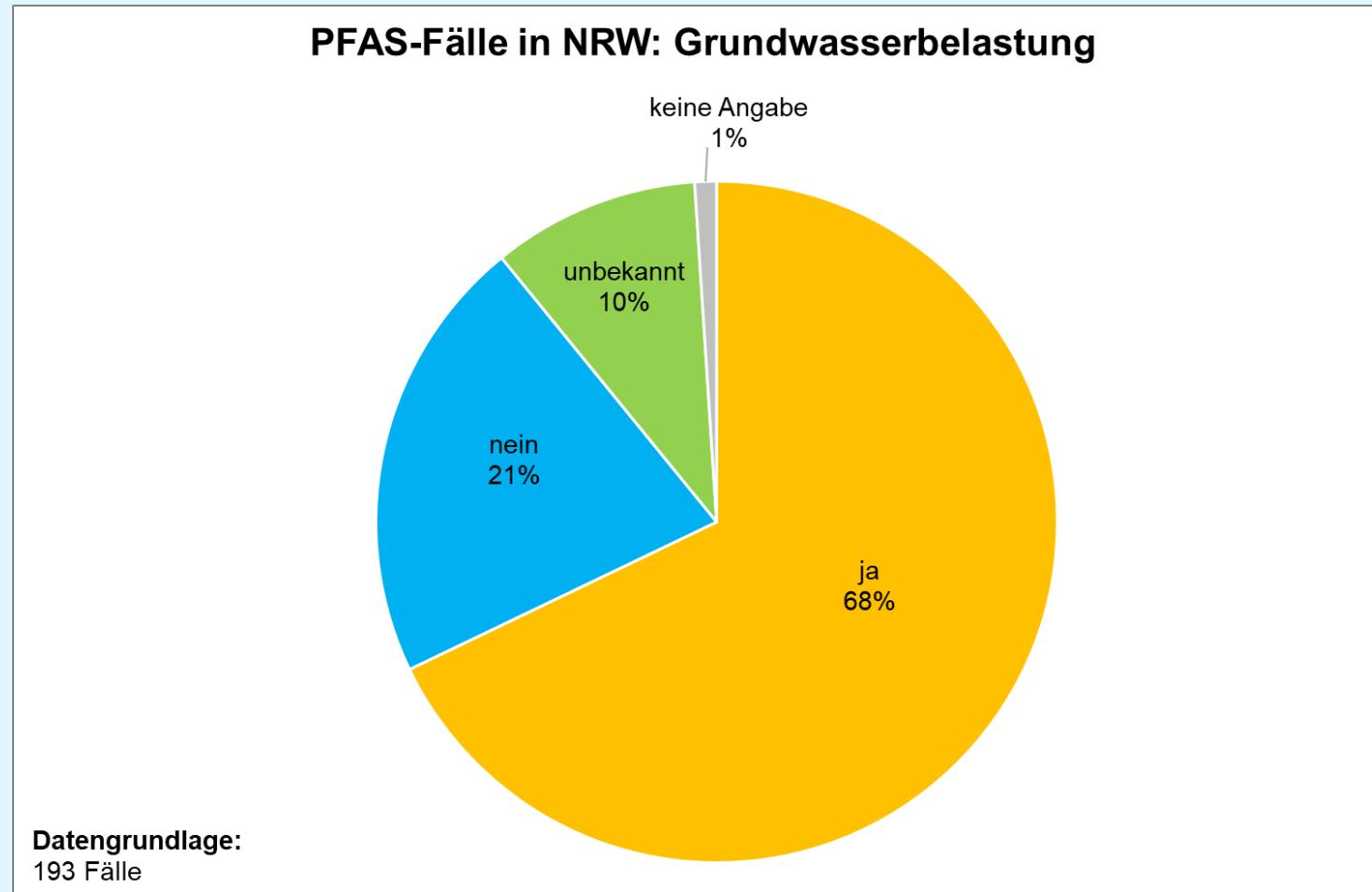
Stand: Mrz. 25

PFAS-Fälle im Zuständigkeitsbereich der Bodenschutzbehörden NRW - Ursachen

PFAS-Fälle im Zuständigkeitsbereich der Bodenschutzbehörden NRW - Ursachen Löschmittel differenziert

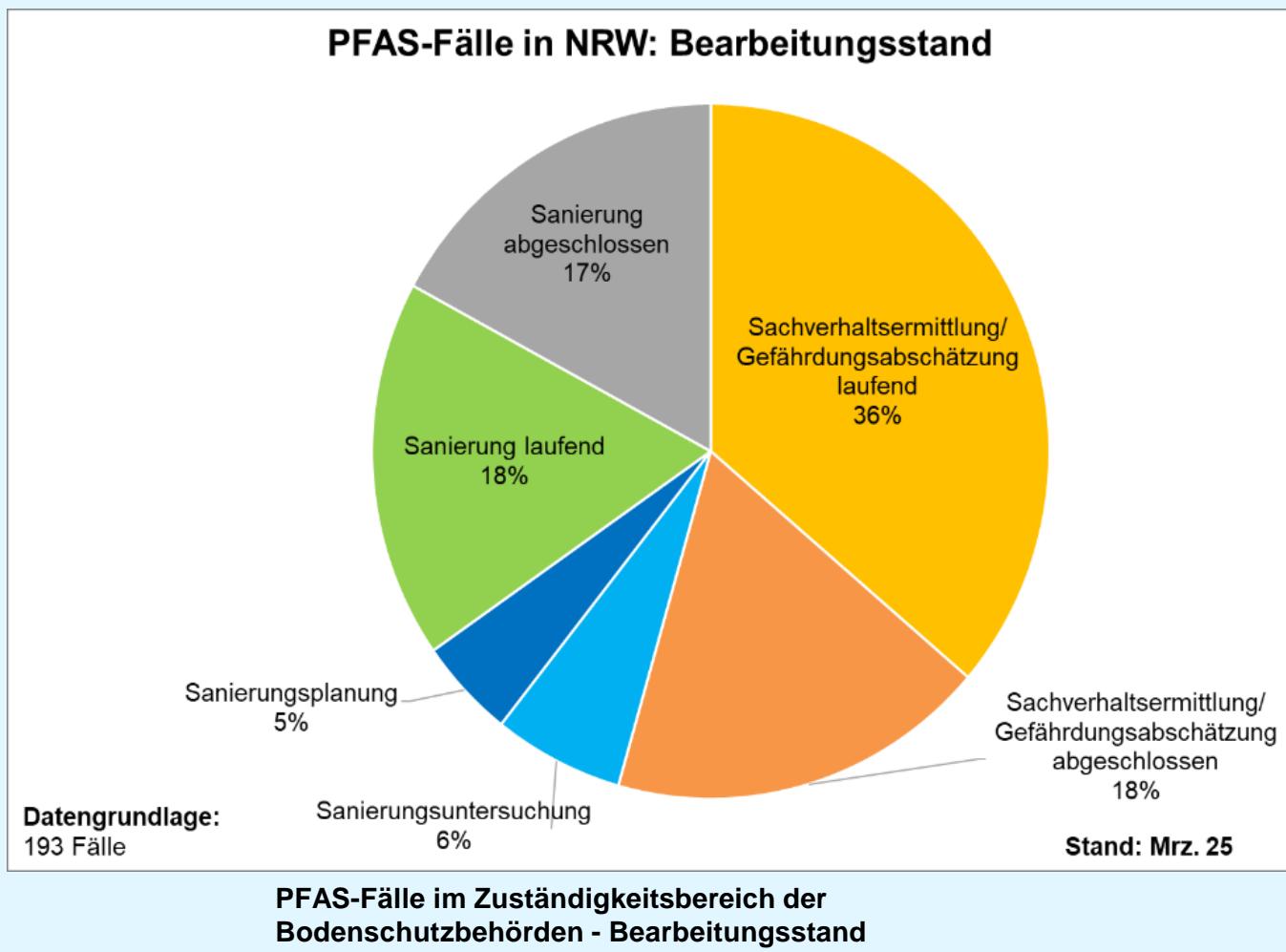
Daten: Erhebungen des LANUK NRW bei den Bodenschutzbehörden in NRW im Auftrag des MUNV NRW

bekannte PFAS-Fälle in NRW: Grundwasserbelastung



Daten: Erhebungen des LANUK NRW bei den Bodenschutzbehörden in NRW im Auftrag des MUNV NRW

bekannte PFAS-Fälle in NRW: Bearbeitungsstand



- Fast 20 Jahre Erfahrung mit PFAS haben gezeigt, dass es immer wieder aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse gibt, die eine **regelmäßige Überprüfung des bisherigen Handelns** erfordern!
- Regelmäßiger Austausch mit Bodenschutz- und Wasserbehörden empfohlen

Daten: Erhebungen des LANUK NRW bei den Bodenschutzbehörden in NRW im Auftrag des MUNV NRW

PFAS Fachgespräch

- Regelungen zu PFAS - Empfehlungen des UBA und aktueller Sachstand der Veröffentlichung
- Berechnungshilfe zum Vollzug
- Betroffenheit von Umweltmedien und Trinkwasser
- **Änderungen im Vollzug durch neue Grenzwertregelung**
- Diskussion

Vollzug

- Trinkwasserleitwerte (LW_{TW}) und gesundheitliche Orientierungswerte (GOW)
- „Vorsorgemaßnahmenwerte“ (PFOA und PFOS nach EFSA-Neubewertung)
- → Festlegung von Höchstwerten
- Juni 2024: LW_{TW} und GOW für PFAS in Trinkwasser verlieren ihre Gültigkeit und werden durch neue Bewertung ersetzt

- ab 12.01.26: Grenzwert für „Summe PFAS 20“ = $0,1 \mu\text{g/l}$
 - deutliche Absenkung für z.B. PFBA (ehem. $LW_{TW} = 10 \mu\text{g/l}$) und PFBS (ehem. $LW_{TW} = 6 \mu\text{g/l}$)
 - zu hoch für z.B. PFOA, PFOS, PFNA und PFHxS (nach EFSA-Bewertung) →
- ab 12.01.28: zusätzlicher Grenzwert für Summe PFAS-4 = $0,02 \mu\text{g/l}$

Vollzug

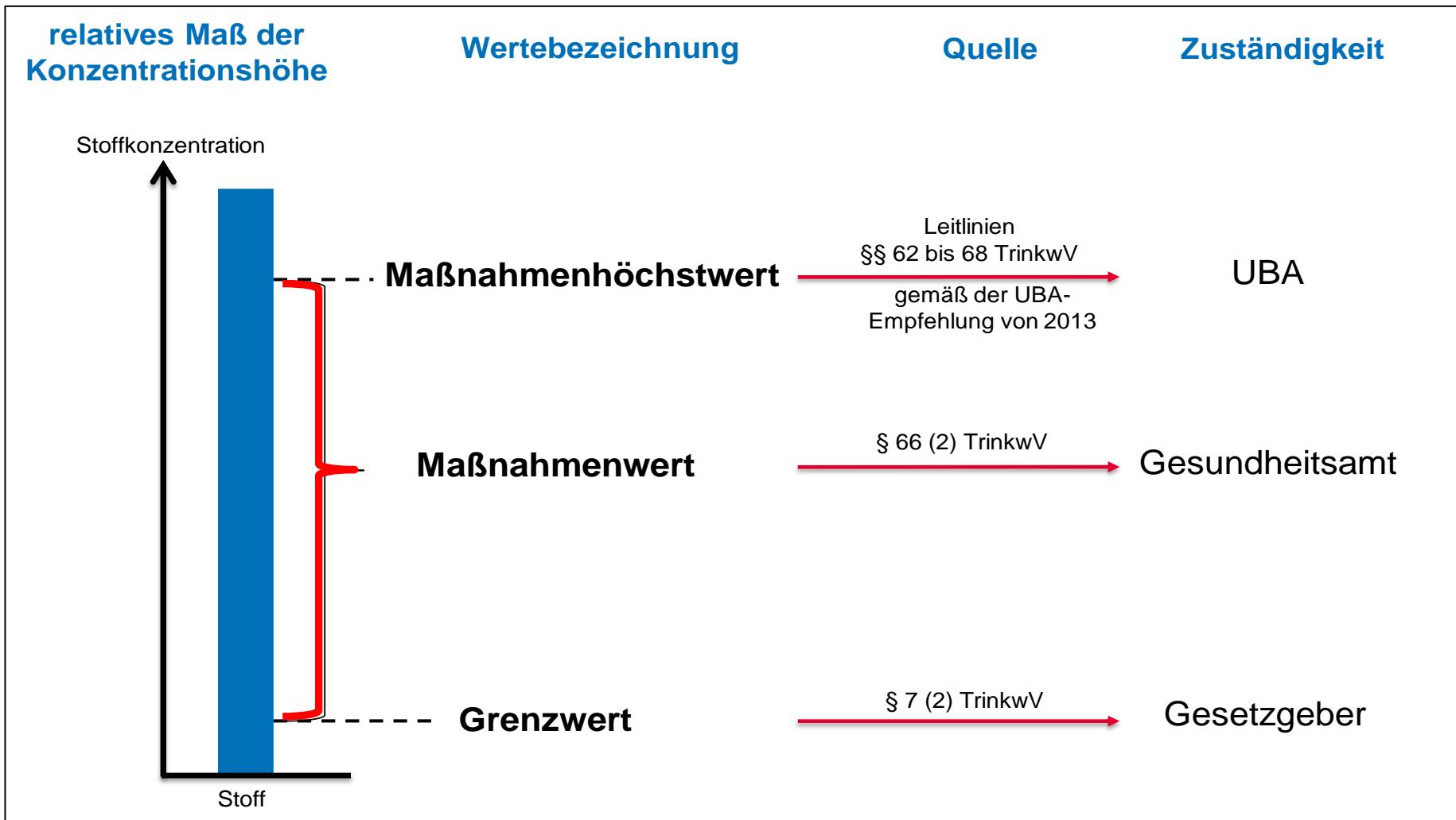
- Nach Inkrafttreten des Grenzwertes für Summe PFAS-20 können keine Höchstwerte für PFAS-20 festgelegt werden!
- Bereits festgelegte Höchstwerte werden durch den Grenzwert für Summe PFAS-20 ersetzt
- Untersuchungspflicht nach Anlage 6 Teil 1 TrinkwV (Gruppe B)
 - Anpassung nach Risikobewertung möglich
- Wurden bereits vor dem 12.01.26 für die vier EFSA-PFAS durch geeignete Maßnahmen im Trinkwasser Konzentrationen unterhalb des Grenzwertes für Summe PFAS-20 (0,1 µg/L) erreicht, dürfte das auch nach dem 12.01.26 in vielen Fällen weiter möglich sein
§ 7 Abs. 4 TrinkwV: „*Chemische Stoffe, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.*“
→ kein Auffüllen von Grenzwerten

Vollzug

- Bei Grenzwertüberschreitung:

- § 65 Abs. 2 TrinkwV: Bei Nichteinhaltung eines Grenz- und Höchstwertes ordnet das GA unverzüglich an, dass unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien TW-Beschaffenheit durchzuführen sind.
- § 66 Abs. 1 TrinkwV: Kann der Grenzwert oder der festgelegte Höchstwert durch die angeordnete Maßnahme nicht unverzüglich wiederhergestellt werden, kann das GA unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Abweichung zulassen
- Zulassung nach § 66 TrinkwV für maximal 2 x 3 Jahre möglich (*früher 3x3 Jahre*)
- *für c-Anlagen = Duldung nach § 65 Abs. 4 TrinkwV (befristet) möglich*

Vollzug (Zulassung)



- Maßnahmenwert wird unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen festgelegt
- Maßnahmenhöchstwert muss nicht ausgeschöpft werden

PFAS Fachgespräch

- Regelungen zu PFAS - Empfehlungen des UBA und aktueller Sachstand der Veröffentlichung
- Berechnungshilfe zum Vollzug
- Betroffenheit von Umweltmedien und Trinkwasser
- Änderungen im Vollzug durch neue Grenzwertregelung
- **Diskussion**

Fragen und Diskussion

- Wie ist die Betroffenheit bzgl. PFAS in Ihren Versorgungsgebieten?
(Haben Sie Versorgungsgebiete, in denen die zukünftigen PFAS-Grenzwerte voraussichtlich nicht eingehalten werden können)?
- Haben Sie bereits Nutzungseinschränkungen angeordnet
 - Wann und für wen?
- Wurden PFAS bei Ihnen in allen Versorgungsgebieten untersucht?
 - Alle 20 Einzelparameter?
 - Mit ausreichender Bestimmungsgrenze?
 - Auch in dezentralen Wasserversorgungsanlagen?
 - Sind Ihnen PFAS-Auffälligkeiten in Eigenwasserversorgungsanlagen bekannt?
 - Wie gehen Sie mit betroffenen Eigenversorgungsanlagen um?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lars.Richters@munv.nrw.de
Camilla.Beuker@uba.de

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Umwelt **Bundesamt**

